

## Steinbach, das Stadtrechtsprivileg von 1258 und die Markgrafen von Baden

*Konrad Krimm*

Nicht nur die Bürger, sondern auch die Historiker freuen sich über ein „echtes“ Jubiläum.<sup>1</sup> Runde Daten der Stadtgeschichte knüpfen sich oft an Ersterwähnungen – in der Regel sind es zufällige Nennungen in einer Urkunde oder einem Güterverzeichnis, isolierte Marken in der Entwicklung eines Gemeinwesens, dessen Anfänge trotzdem im Dunkeln bleiben. Beim Steinbacher Jubiläum ist es anders. Auch hier reicht die Geschichte der Siedlung viel weiter zurück, aber mit der Erhebung zur Stadt 1258 beginnt ein wirklich neues Kapitel in der städtischen Verfassung und – wie wir sehen werden – in der Sozialordnung nach innen und außen. Und auch für die Geschichte der Markgrafschaft Baden hat dieses Datum 1258 seine besondere Bedeutung. Keine andere Stadt unter der Herrschaft der Markgrafen erhielt im Mittelalter eine solche königliche „Geburtsurkunde“. Städte gab es wohl, auch ältere, aus der staufischen Zeit. Aber schon das Steinbacher Stadtsiegel gibt uns Auskunft über die Besonderheit dieser neuen, anderen Qualität eines königlichen Stadtrechtsprivilegs. Es zeigt nicht wie die Siegel der anderen badischen Städte, Durlach, Ettlingen oder Pforzheim, das Wappen des markgräflichen Stadtherren, den Schrägbalken, sondern die heraldische Figur der Stadt „an sich“, die bekrönte Mauer, wie wir sie von der Reichsstadt Offenburg und von der selbstbewussten Zähringerstadt Freiburg kennen; dem Offenburger Siegel scheint das Steinbacher direkt nachgebildet. Lassen wir uns nicht irritieren von der Größe dieser anderen Städte und von ihrer wirtschaftlichen oder politischen Rolle, die sie noch zu spielen hatten – Steinbach sollte in seiner Geschichte nicht in diese Klasse gehören. Aber die Frage nach der „Wichtigkeit“ einer Stadt ist keine wirklich historische. Wir fragen nicht nach Größe, nach Erfolg oder Misserfolg, sondern nach Entwicklung und Wandel. Wir wollen das Funktionieren von Gemeinwesen rekonstruieren und das Verhältnis von Stadt und Stadtherren beschreiben.

Dabei müssen wir aber auch nicht allzu bescheiden sein, denn die Steinbacher Stadtrechtsurkunde kann sich in ihrer Bedeutung durchaus sehen lassen. Im urkundenschweren Generallandesarchiv in Karlsruhe ist sie das einzige Exemplar einer Urkunde aus der Kanzlei König Richards von Cornwall. Und sie gibt dies nicht nur vor, sondern sie stammt tatsächlich von einem königlichen Schreiber; die Diplomatiker nennen eine Urkunde „kanzleimäßig“, wenn sie auch beim Aussteller geschrieben und nicht vom Empfänger vorgefertigt und nur zur Besiegelung eingereicht wurde. Die Urkunden aus der Kanzlei Markgraf Rudolfs können sich aber nicht mes-

sen mit der ruhigen Eleganz der echten Königsurkunden. In der badischen Schreibstube schrieb man wesentlich größer. Der Markgraf hatte also in Kauf genommen, die teuren Gebühren der königlichen Schreiber für die Urkunde bezahlen zu müssen. Sie war ihm wichtig, sie konnte helfen, seine Herrschaft demonstrativ zu befestigen. Auch wenn wir nicht wissen, welcher Handel zwischen dem König und dem Markgrafen „im Hintergrund“ ablief: Die Urkunde für Steinbach sollte die höchstmögliche Authentizität und Autorität haben.

Hier breche ich vorerst ab. Wir Historiker retten uns gerne in die allgemeine politische Geschichte, wenn es mit der Konkretion schwierig wird. Wir müssen uns aber eingestehen, dass sich in der Geschichte Steinbachs erst eine ganze Generation später, erst 1288, ein weiteres Fenster öffnet; dann erhält Kloster Lichtenthal den Steinbacher Zehnten als Geschenk des Markgrafen. Die dunkle Zeit dazwischen könnten wir füllen mit Berichten über das Interregnum, die Periode der schwachen Könige und der erstarkenden Territorialherren, die Umorientierung der Markgrafen vom mittleren Neckar an den mittleren Oberrhein, die Verfestigung und Verdichtung ihrer Herrschaft durch Städteausbau wie im Fall Steinbach, in dem das kleine Herrschaftsgebiet nach Süden eine ummauerte, sichere Geleitstation mit attraktivem Ansiedlungsrecht erhielt – andere haben das besser und im großen Überblick beschrieben.<sup>2</sup> Wir wollen uns dagegen die Urkunde selbst und vor allem ihre lange Wirkungsgeschichte ansehen. Dabei soll das Verhältnis zwischen Stadt und Stadtherren im Mittelpunkt stehen. Denn eines ist nicht zu vergessen: Die Urkunde ist für den Herren der Stadt aufgesetzt, nicht für die Bürger. Der Markgraf kann mit günstigen Bedingungen Siedler anlocken (und das gelingt ihm auch, wie die Adelshöfe in Steinbach beweisen). Als Gütesiegel für die Werbung dient das Freiburger Stadtrecht. Herr des Verfahrens bleibt aber der Markgraf und er bleibt vor allem Herr der Urkunde. Nicht die Stadt erhält sie, sondern die markgräfliche Kanzlei; von dort, von dem *gewölb zu Baden* nimmt sie ihren langen Weg über Rastatt nach Karlsruhe bis ins Generallandesarchiv; die Steinbacher müssen um eine Abschrift bitten.<sup>3</sup> Was wissen sie überhaupt über ihre Rechte, zumal über den Inhalt des Freiburger Stadtrechts? Offenbar nichts Genaues, denn 1366 fragt Steinbach in Freiburg nach. Die Antwort – die wir nicht kennen – dürfte aber bereits anders ausgefallen sein als 100 Jahre zuvor, denn das Freiburger Stadtrecht ändert sich seinerseits, ist nichts Statisches. So wird die Reichweite des Steinbacher Stadtrechts eher unklar oder umstritten geblieben und – wie wir sehen werden – zeitweise auch in wesentlichen Punkten vergessen oder zumindest eingeschränkt worden sein; auch der Markgraf muss sich im 15. Jahrhundert nach dem Grenzverlauf zwischen fürstlichem und städtischem Recht erkundigen.<sup>4</sup> Dass sie aber ein Stadtrecht besaßen, wussten die Steinbacher immer – und sie beriefen sich darauf. An das Privileg *des Kaysers Rei-*

*chardi* erinnerte die Stadt 1749; 1654 datierte sie die Stadtrechtsurkunde *des römischen Königs Reichardi* bei einem ähnlichen Pro Memoria auf 1285.<sup>5</sup> Auch wenn das historische Wissen also unklar war und aus dem König ein Kaiser wurde, waren ein hohes Alter ebenso wichtig wie der ehrwürdig-fremde Klang des Herrschernamens. Die phonetische Verwechslung des kurzen „i“ von Richard mit dem langen von *rîche*, das zu „ei“ diphtongiert, verrät die Bedeutung des Uralten für die Gegenwart. Ihr Alter und die ferne Majestät legitimieren die aktuellen Rechtsverhältnisse und in der konkreten Situation wird das „schon immer“ zur Instanz: 1749 lässt sich die Gemeinde vor der markgräflichen Regierung *dahin vernehmen ... das unter glorreichster Regierung des Kaysers Reichardi anno 1258, sodann von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Marggrafen Wilhelm Höchstseligen Angedenkens in anno 1644 sie von allen oneribus gleich die statt Freyburg hievon eximiert, befreyet worden seyen und bisher weder Leib- noch Bürgerschatzung abgeführt hetten, auch solchs niemahls an Sie als jetzo neuerlich angefordert werde, also verhofften, bey ihren uralten privilegiis gnädigst zu manuteniren*<sup>6</sup>. Und nicht nur die Bürgerschaft zieht das Stadtrechtsprivileg von 1258 heran, wenn es um die allgemeine Abgabenlast geht, sondern auch der einzelne Bürger weiß sich gegenüber Obrigkeit und Mitbürgern darauf zu berufen.<sup>7</sup>

Dabei haben wir bei der Reichweite des Stadtrechts zu unterscheiden zwischen Innerstadt und Vorstadt – das war vor allem den Innerstädtern bewusst und lieferte Konfliktstoff. *Soweit die Ringmauer um sich begreift*<sup>8</sup>, hielt man sich für frei von Leibeigenschaft und damit auch frei von Fron; wenn man den Wohnsitz in der Innerstadt aufgeben wollte, war kein Abzugsgeld zu zahlen, man besaß also Freizügigkeit. Ob mit dieser Freiheit aber auch tatsächlich die Freiheit *von allen oneribus*, von allen Leistungen gemeint war, war mehr als fraglich. Steuern aller Art wurden regelmäßig gefordert und gezahlt. Selbst die Leibfreiheit scheint zunächst auch in der Innerstadt nicht durchweg gegolten zu haben. 1297 befreite Markgraf Friedrich II. den Steinbacher Hof eines Gernsbacher Bürgers von der Abgabe von Heu und Futter und von Frontagen – das konnte noch auf Sonderverhältnissen eines Einzelfalls beruhen.<sup>9</sup> Wenn die Steinbacher aber Markgraf Bernhard 1401 bei der Huldigung insgesamt geloben mussten, Leib und Gut nicht zu entfremden, galten sie offenbar nicht als Freie. Bei Bernhards Sohn, Markgraf Jakob, huldigten sie 1431 ausdrücklich als Eigenleute, zwar in der guten Gesellschaft von Pforzheim oder Kuppenheim, aber auch zusammen mit vielen einfachen Dörfern<sup>10</sup>; nur Baden-Baden und Ettlingen waren von dieser Formel befreit. Bis ins 16. Jahrhundert scheint demnach die Freiheit der Steinbacher zumindest durchlöchert, wenn nicht nur auf dem Papier bzw. Pergament des Stadtrechtsprivilegs gegolten zu haben. Noch 1575 verlangte die Herrschaft ohne Einschränkung Fron von allen Bewohnern der Stadt. Erst im 17. Jahrhundert hören wir von Auseinander-

setzungen mit der Herrschaft um die Freiheiten der Bürger und erst jetzt erhielt der Kanon der Bürgerrechte seine anerkannte Gültigkeit. Wir sollten uns also verabschieden von der Vorstellung, dass ein weitreichendes, altes Stadtrecht langsam aufweicht und schließlich unter dem Druck des absolutistischen Fürstenregiments verschwindet. In Steinbach scheint vielmehr das Stadtrecht von 1258 lange nur rudimentär Form und Realität gefunden zu haben. Erst die Verfestigung und Verschriftlichung des herrschaftlichen Rechts ließ auch die bürgerliche Gemeinde deutlichere Konturen gewinnen und das Rechtsprivileg zur gern zitierten Norm werden.

Freilich hängt diese Deutung sehr von den Quellen ab, die uns zur Verfügung stehen – es sind nicht viele, gerade deshalb verführen sie uns, ihre zeitgebundene Gültigkeit ins Dauerhafte zu verallgemeinern. Das lässt sich an den Konflikten zwischen den Stadtbürgern und den Vorstädtern veranschaulichen. Weil wir mehrfach von solchen Konflikten hören, neigen wir dazu, uns in Steinbach eine Art Dauerkrach vorzustellen oder – um es gewählter auszudrücken – anhaltende soziale Spannungen zwischen den privilegierten Innerbürgern und den benachteiligten Außerbürgern. Tatsächlich kennen wir aber nur eine Form des sozialen Miteinander, den Streit, der sich in Akten niedergeschlagen hat. Unsere Archive „leben“ von solchen Konflikten, ohne Prozesse gäbe es bedeutend weniger schriftliche Überlieferung. Prozesse aber spiegeln Ausnahmesituationen; das „normale“ Leben in Alteuropa dürfen wir uns, trotz aller bürokratischen Fortschritte, papierlos vorstellen – und also für uns stumm.

Zudem erleben wir in den Steinbacher Konflikten um Bürgerrechte und -lasten nur solche Konflikte, die vor der Herrschaft ausgetragen werden und in denen es um das Verhältnis zur Herrschaft geht. Die Herrschaft ist zwar Entscheidungsinstanz – der Stabhalter oder Amtmann, die Räte der fürstlichen Kollegien in Baden-Baden oder Serenissimus selbst –, zugleich ist die Herrschaft aber auch nicht frei in ihrer Entscheidung. Sie ist an das Recht, besser: an die Rechte gebunden; sie kann Rechte zwar ändern, aber das hat seine Grenzen, die Untertanen können sich durchaus auf Rechte berufen und deren Gültigkeit manchmal durchsetzen. Eine automatische, unbeschränkte Herrschaft (wie wir sie uns für das Zeitalter des Absolutismus gerne vorstellen) gibt es also nicht; das Herkommen und die Realitäten sind Mächte, an denen Herrschaft vielfach ihre Grenzen findet.

Vor allem von der Herrschaft stammen allerdings auch die Quellen, die wir besitzen, zumindest für die Zeit bis etwas 1700. Wir sehen also durch deren Brille, und wenn keine Bitt- oder Protestschreiben von Untertanen darin Eingang gefunden haben, folgen wir zunächst einmal der selektiven Wahrnehmung von oben. Die großen Brände des 17. Jahrhunderts taten das ihre, um diesen beschränkten Quellenbestand noch weiter zu reduzieren. Was übrig blieb, ist allerdings immer noch spannend und aussagekräftig genug. Die Lagerbücher und Zinsregister seit dem 15. Jahrhundert legen

das ängstliche Bemühen der Herrschaft bloß, ihre Rechte bis zur letzten Kornabgabe zu wahren, und die Prozessakten führen unbeabsichtigt direkt in die realen Nöte und Reibereien einer kleinen, einer Mikro-Gesellschaft hinein. Mikrogeschichte ist es denn auch, die wir vor allem aus diesen Quellen herausarbeiten können. Mein persönliches Vorbild für diese Art, sich städtischer Sozialgeschichte zu nähern, ist ein Klassiker der französischen Historiographie, die Untersuchung des Karnevals in Romans von Emanuel Le Roy Ladurie (1979). Er greift zwei Jahre einer südfranzösischen Kleinstadt am Ende des 16. Jahrhunderts heraus, dramatische Jahre, die in Gewalt enden. Gegenstand ist aber weniger der blutige Schlussakt, sondern sind die Lebensverhältnisse, die Sozialstrukturen und die Äußerungsformen der verschiedenen städtischen Schichten in ihren Stadtquartieren. In Steinbach erleben wir keinen dramatischen Moment wie die Karnevalsexzesse in Romans, aber auch hier gibt es lang eingeschliffene Verhalten der einen und der anderen, der Gruppen, die nicht so sehr durch Reichtum und Armut als vielmehr durch Rechtsungleichheit geschieden sind. So entzünden sich Konflikte vor allem an Fragen der Gleichbehandlung, der Gerechtigkeit; es geht meist um die Verteilung der Lasten, nicht so sehr um deren Minderung.

Wie in Romans ist auch in Steinbach der Adel privilegiert. In Romans bedeutet die völlige adlige Abgabefreiheit, dass ein Adliger durch den Erwerb von Grund diesen der Steuerpflicht entziehen kann; dadurch wächst automatisch die Steuerlast der Bürgerlichen, selbst wenn sie von der Herrschaft nominell nicht erhöht wird. In Steinbach liegen die Verhältnisse wieder etwas anders. Ganz abgabefrei ist der Adel nicht, auch er zahlt Hausstättenzins, ist aber frei von aller Fron. Da diese Freiheit „mitwandert“, hat auch die Herrschaft Interesse daran, dass hier nicht zu viele Freiräume entstehen, und verbietet 1550 den Güterverkauf an Adlige ohne Genehmigung. Der Amtmann schätzt die Lage jetzt aber schon dramatisch ein: *und wie woll schier das halbtheil des stätlins denen vom Adel schon ist, befind ich doch in erfahrung, dass die Eptissin von Beurn die scheuer im stätlin Steinbach gelegen, auch den Edelleuten zu khauffen geben will ... So dan die vom Adel das gantz stattlin an sich bringen ...*<sup>11</sup> Ob er übertreibt? Der Zugang zur großen Scheuer am Ort ist für die Bürger offenbar besonders wichtig, darauf weist der Amtmann auf der Rückseite seines Berichts an die Herrschaft noch einmal eigens hin. Unklar bleibt, was sich an der Nutzung der Scheuer ändert, wenn Kloster Lichtenthal sie an den ortsansässigen Adel verkauft. Das Thema „Adel in der Stadt“ will ich hier aber ausklammern, so wichtig es ist. Bei der Ungleichbehandlung soll es uns vor allem um die Fronleistungen gehen. Der Adel ist davon, wie gesagt, befreit, die Amtleute – soll heißen: die Bediensteten der Herrschaft – leisten nur „einfache Fron“. Die übrigen trifft die Wucht der Fronforderungen mit aller Härte und wer sich ihnen entziehen kann – etwa durch den Hin-

weis auf das Privileg von 1258 – zieht den Zorn der Nichtprivilegierten geballt auf sich. Für die Fron, die oftmals aus Fuhren besteht, ist der Besitz von Pferden besonders wichtig. Wer mehr als zwei Pferde hat, muss *schwere* und *weite* Fuhrfronen leisten. Da die Metzger am Ort zugleich die Post zu versehen haben, verfügen sie auch über den größten Pferdebestand. Sie scheinen aber als Freie beides, Fuhrfron und Postdienst, mit Erfolg auch umgehen zu können, sodass die Leibeigenen, die *Fronbauern*, die Post zu Fuß transportieren und ihre Pferde immer wieder für die Herrschaft einspannen müssen. 1664 schließen sich 15 dieser Fronbauern zusammen und beschweren sich in Baden-Baden, sie müssten *mit Führung Sandts, Ziegel und Kalkhes zue fürstlicher Hofstatt schon 3.mahl Vass und Stein nacher Ettlingen und allhie alles Bawholtz und was zur Erbauung des Rebhauses zu Umbwegen vonnöthen, geschweigende anderer ordinari frohnen, ein woch in die ander kommen, 2 oder ufs höchste 3 Tag an unserer Bauers und Veld Arbeit stehen könnnden, und so wir dann nach haus kommen, ererst auch wegen obiger [Metzger] für unsere Pferd keine Wayde finden. Dannenhero nothwendiger Weiß darbey verderben müeßen*<sup>12</sup>. Die privilegierten Metzger haben die Abwesenheit der Fröner offenbar dazu genutzt, sich mit ihren Pferden – zusammen besitzen sie 19! – auf der Allmende, der Gemeindeweide auszubreiten. Mit Allmende-Missbrauch und ungleicher Lastenverteilung sind hier die beiden wichtigsten Stichworte in den sozialen Konflikten der frühen Neuzeit gefallen.

In Steinbach stehen in diesen Auseinandersetzungen die privilegierten Innerbürger gegen die zweifellos leibeigenen Außerbürger. Das heißt aber nicht: die „reiche“ Innerstadt gegen die „arme“ Vorstadt. Nutzen wir die regelmäßigen Abgaben wie den Hofstättenzins als Vermögensindex, wird schnell deutlich, dass es auch in der Vorstadt bedeutenden, ja z. T. größeren Grundbesitz gibt als in der Innerstadt, und auch in der Innerstadt ärmerer neben reicheren Einwohnern leben. Ausschließlich in der Innerstadt wohnen allerdings die Funktionäre wie der Stadtschreiber (er zählt immer zu den reicheren) und die Händler, deren Umsatz nennenswertes Geld einbringt; die Metzger haben wir schon kennengelernt. Nicht im Besitz, wohl aber im Status gegenüber der Herrschaft sind Inner- und Außerbürger deutlich geschieden bzw. sind die hierarchischen Ränge zugewiesen. Dabei bringt es die Ummauerung der Innerstadt ganz von selbst mit sich, dass wir hier eher statischen Verhältnissen begegnen. Während die Vorstadt wächst, bleibt es innen lange beim Zins für 12 bis 13 Hofstätten. Um 1800 ist die Vorstadt mehr als dreimal so groß wie die Innerstadt, die sich mit 37 Gebäuden etwas verdichtet hat. In der Innerstadt zählt man auch nach dem verheerenden Brand von 1643 nach wie vor 12 Hofstätten; am Status ihrer Besitzer, die sich bis zum Wiederaufbau in der Vorstadt ansiedeln müssen, entzündet sich neuer Streit. Die Außerbürger verlangen jetzt endlich Rechtsgleichheit, da die Innerbürger ja nicht mehr innerhalb ihrer Mauern

wohnen. In diesem heiklen Moment bezieht die Obrigkeit in der Person von Markgraf Wilhelm allerdings einen erstaunlich eindeutigen Stadtpunkt und erneuert nicht nur nachdrücklich das Privileg von 1258, sondern verleiht den Innerbürgern für ihren Wiederaufbau auch noch zusätzliche Schatzungs- und Befreiheit. Dass es der Markgraf mit der Leibfreiheit der Innerbürger ernst meint, beweist deren Freistellung von der Wolfsjagd wenig später.

Wir nehmen das etwas verwundert zur Kenntnis. Welche Rolle spielt die Herrschaft hier? Handelt sie nicht gegen ihr eigenes Interesse? Die Herrschaft respektiert offenbar Schranken, die ihr gesetzt sind, pragmatisch sucht sie das Gleichgewicht zwischen Herkommen und Staatsräson; nicht jedes Herrenrecht ist auch zu jeder Zeit durchsetzbar. Schon das Stadtrechtsbuch von 1575, das scheinbar eindeutig von Leibeigenschaft und Fronpflicht aller Steinbacher ausgeht, zeigt diesen Weg des Lavierens zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Zunächst postuliert es die uneingeschränkte Fron: *Ein Yeder Burger oder Innwoner zu Steinbach und was zu selbigem Stab und Gericht gehörn, seien gemeine und zimliche frondienst ze thun und zu leisten schuldig und pflichtig.*<sup>13</sup> Wirtschaftlich bedeutungslos, aber rechtlich stets ein sicheres Indiz für Leibeigenschaft ist die Abgabe von Hühnern („Leibhühner“, in Steinbach „Umgangshühner“ genannt) – und gerade gegen diese nur symbolische Last scheinen sich die Steinbacher energisch zu wehren: *Und wiewol diese umgang hüener, wie die zu Steinbach anzeigen, bey alten Manns gedencken heer nit gereicht oder gegeben wurden, dieweil aber solliche inn allen alten und newen Lagerbüchern eingeschrieben, so befindt sich, dass diese umgang hüener allein usser Gnaden und keiner gerechtsame nachgelassen und bißher nit eingezogen. Solliche mag auch furthin die Herrschaft Baden nehmen und einziehen oder usser Gnaden nachlassen.* Der salomonische Schluss der Obrigkeit – das Recht wahren, es aber nicht anzuwenden – verrät die Macht des Herkommens.

Solche unklaren Rechtsverhältnisse begünstigen aber auch Konflikte; will die Herrschaft pragmatisch entscheiden, müssen die Untertanen geradezu testen, wie weit ihre Freiräume reichen. Ich fasse im Folgenden zwei Prozesse zu einer Art idealtypischer Auseinandersetzung zusammen, um die Formen der Selbstbehauptung, des Anspruchs, der Herrschaftswahrung, aber auch sprachliche Möglichkeiten und Verhaltensmuster exemplarisch vorstellen zu können – das ist methodisch ein wenig gewagt, möge aber in dieser zeitlich weitgespannten Untersuchung einmal erlaubt sein. Den Prozess um die Fronpflicht der drei reichen Pferdebesitzer aus dem Jahr 1667 kennen wir schon. 1755 geht es um den Wachdienst der Innerbürger. Unter Berufung auf ihre Freiheiten wollen sie sich nicht zur allgemeinen Wache gemeinsam mit den Außerbürgern einteilen lassen und wollen auch kein Holz sammeln für die öffentlichen Bediensteten, für den

Lehrer oder für die Hebamme. Aus der Sicht des badischen Beamten ist dies im neuen Zeitalter der Vernunft reiner Starrsinn; er rechnet vor, *dass die stättische Bürger dahier unter der Renitenz, nicht in der Vorstadt zu wachen, wozu sie blos eine falsche Einbildung, als wäre solches ihrer Freyheit und Ehr nachtheilig, vermöget, den größten schaden leiden, müssen, da die Vorstädtische, eben auch nur aus Eigensinn, nicht herinnen, wann erste nicht auch draußen wachen wollen*<sup>14</sup>. Die Patrouillen gelten vor allem herumstreifendem Gesindel, wir bewegen uns in der Zeit der allgemeinen Verelendung durch die europäischen Kriege am Oberrhein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; da nur 20 Innerstädter zur Verfügung stehen (die Amtleute sind von Wachdienst befreit), kommt jeder wöchentlich daran – die über 80 Außerbürger trifft es nur alle zwei Wochen. Der Beamte kennt aber den Kern dieses Konflikts sehr gut und resümiert kühl: *So duncket mich nicht, dass die Vorstädtische deßwegen, weil sie gnädiger Herrschaft mit leibeigenschaft verhaftet, deren stättischen Knecht seyen.*

Konstant ist also im 17. wie im 18. Jahrhundert das Bedürfnis der Außerbürger, den Innerbürgern, mit denen sie die gemeinsame Lebenswelt ja teilen, rechtlich gleichgestellt zu sein. Dabei sind beide Parteien, die von innen und die von außen, durchaus auf dieselbe Art auch prozessbereit. Wenn das Amt 1755 zunächst zugunsten der Außerbürger entscheidet und – was von der Obrigkeit aus gesehen naheliegt – von den Innerbürgern allgemeinen Wachdienst und Holzmachen verlangt, fordern diese sofort einen „Apostelbrief“, eine Urteilsbestätigung, um dagegen höheren Orts protestieren zu können. Wenn die Herrschaft wie im Fall der Fuhrfronen einen der drei Pferdebesitzer als Freien von der Fron ausnimmt, verlangen die Gegner von der Herrschaft einen schriftlichen Beweis dieses Privilegs (das zeitweise nämlich verloren gegangen schien); mit einem Spruch von oben lässt sich niemand so schnell ruhigstellen. Überhaupt treten die Untertanen vor der Herrschaft selbstbewusst auf, sie argumentieren geschickt und vor allem beharrlich. So verweisen die Fronbauern 1667 darauf, dass die Fuhrfron mit Pferden früher stets alle getroffen habe. Das gelte nur für die Zeit der Okkupation, kontern die Metzger, als Markgraf Georg Friedrich tatsächlich Fronen von allen erzwungen habe – damit wird der Prozessgegenstand wirkungsvoll in den Zusammenhang des Konfessionskonflikts gerückt, werden die aufgeheizten Jahre vor dem Großen Krieg assoziiert, in denen die evangelische Linie der Markgrafen den katholischen Landesteil besetzt und widerrechtlich darin geschaltet hatte, bis das kaiserliche Heer dem Schrecken endlich ein Ende machte. Diese Volte verrät rhetorische Juristenkunst, mehr als 50 Jahre nach dem Geschehen, denn wer will gemeinsame Sache machen mit Rechtsbrechern wie den Wüstgläubigen! Wenn die Herrschaft dann ihre Entscheidung wie so gerne hinauszögert, erlauben sich die Fronbauern eine *untertänigste Anmahnung* und setzen mit der Forderung von Schadensersatz für 6 Jahre zuviel geleisteter Fron

noch eins darauf. Auch in der gegenseitigen Beschuldigung und Beweisführung sind die Parteien nicht zimperlich und verwerfen die jeweiligen Berechnungen nach Frönern und Pferden als Lügen; die Metzger hätten *vielleicht auf ihrer eigenen güether gefrohnet*, spotten die Bauern. Die Metzger wiederum glauben ignorieren zu können, was der städtische Rat über Bürgerpflichten beschließt, sobald es ihre Freiheit berührt – denn hat der Rat ihnen ihre Freiheiten gegeben? Das waren König Richard und die Markgrafen, also hat der Rat hier auch nichts zu melden. Schließlich entscheidet Serenissimus doch und lässt die Fronfreiheit zumindest des Metzgers Haug gelten. Das beeindruckt die Fronbauern aber nicht; sie beweisen, dass die Fronpflicht Haugs aus seinem Gülthof herrührt, der außerhalb der Stadt liegt, und geben nicht nach, bis sie tatsächlich Recht erhalten und der Metzger doch unterliegt. Erst als er nun auch wieder weiterklagen will, macht der Markgraf mit einem harschen Randvermerk der Sache ein Ende.

Ob der benachteiligte Haug, der Innerbürger, dazu auch eine *verächtliche Miene* gemacht hat wie sein Nachfahre 1756, der die Innerstädter Wachpflicht sabotieren wollte? Die Beamten von 1756 jedenfalls empören sich über dieses aufsässige Verhalten und die *Verachtung des Amt, so gemein geworden*.<sup>15</sup> Auch ihre Vorgänger im 17. Jahrhundert raten ihrem Herrn eher zu strikter Herrschaftswahrung; Amtmann und Amtsschreiber in Steinbach empfehlen 1667, der Markgraf solle den Metzgern die Fron *gnädigst auflegen* und deren konkreten Umfang dann dem Steinbacher Rat und Gericht überlassen – eine nicht ungeschickte Taktik, die örtlichen Funktionäre für die fürstliche Entscheidung mitverantwortlich zu machen.<sup>16</sup> Das Fürstenhaus selbst findet letztlich nur einen Ausweg aus den wiederkehrenden Konflikten zwischen Inner- und Außerbürgern, indem es nicht etwa das lästige Sonderrecht von 1258 aufhebt, sondern: die Leibeigenschaft. Dazu kommt es in Steinbach 1768 – im Geist der Aufklärung, lange vor den allgemeinen Deklarationen von Kaiser Josef II. für Österreich (1781) und Markgraf Karl Friedrich für das vereinigte Baden (1783)? Da müssen wir vorsichtig sein. Einzelakte dieser Art gab es immer und auch der Loskauf von der Leibeigenschaft hatte lange Tradition. Für die Herrschaft kann das zunächst auch Geschäft und willkommene Geldquelle sein. Die Steinbacher Außerbürger bezahlen für ihre Leibfreiheit 6585 Gulden. Überhaupt sollten wir die Perspektive der Herrschaft nüchtern sehen: Die interessanteste Seite der Stadt ist hier sicher ihre Zahlungsfähigkeit. Die vielen Möglichkeiten, Abgaben zu erheben, Dauer- und Sonderzahlungen, statische und dynamische Beträge, will ich nicht aufzählen – sie wäre eindrucksvoll. Neben der Gesamtsteuerlast der Gemeinde kann der Einzelne durch Kreditschulden von der Herrschaft abhängig werden; diese Verschuldung scheint im 16. Jahrhundert deutlich zuzunehmen, jedoch müsste das genauer erhoben und mit anderen Gemeinden verglichen werden. Der Fürst ist auch als Grundbesitzer mit Stadthaus und

Höfen in Steinbach präsent. Ein einträgliches Recht ist der Patronat. Was zunächst mehr ideeller Wert und Lenkungsinstrument zu sein scheint, wird doch recht handfest gehandelt: 1341 „schenkt“ Markgraf Hermann VIII. dem Kloster Lichtenthal den Steinbacher Kirchensatz, im Gegenzug „schenkt“ das Kloster dem Markgrafen das Dorf Oos zurück, das das Kloster als Schuldpfand innehatte, und legt noch 550 Pfund Heller darauf.<sup>17</sup>

In Schuldgeschäften der Markgrafen ist Steinbach ohnehin oft dabei, etwa als Bürge gegenüber Gläubigern – das können Adlige sein wie 1455 und 1461, bei 3000 und 8400 Gulden, oder kirchliche Geldgeber wie 1463 bei 500 Gulden.<sup>18</sup> Meist hat Steinbach gemeinsam mit der Residenzstadt Baden-Baden Bürgschaft zu leisten. Solche Bürgschaften müssen nicht automatisch auch zu Zahlungen führen. Als sich Markgraf Philipp aber 1580 bei einem Arzt 1000 Gulden leiht, für die Steinbach alleine als Bürge dient, und Philipps Nachfolger 1611 den Schuldendienst einseitig einstellen, kommt es zu einem bedrohlichen Prozess vor dem Reichskammergericht, wer nun eigentlich wieviel zu zahlen hat.<sup>19</sup> Über solche Eventualleistungen hinaus gehen Verpfändungen, bei denen die Markgrafen als Anzahlung auf ihre Schulden die Einnahmen aus der Stadt auf unbestimmte Zeit an ihre Gläubiger versetzen. So sind Steinbacher Abgaben Teil des großen Geschäfts mit den Baden-Badener heißen Quellen, die die Markgrafen im 14. Jahrhundert von den von Selbach an sich bringen können.<sup>20</sup>

Mit diesen Zahlen und Fakten ist freilich noch nichts über die tatsächliche Finanzkraft der Stadt Steinbach ausgesagt. Was sich sehr wohl in Ziffern aus Lagerbüchern und Steuerquellen zusammenstellen ließe, wäre erst im Vergleich mit anderen badischen Gemeinden auch aussagekräftig – das würde hier zu weit führen. Greifen wir aber ein Einzelbeispiel heraus und versuchen wir, es in seinem Zusammenhang zu verstehen. 1288 schenkt Markgraf Rudolf I. den Steinbacher Zehnten an Kloster Lichtenthal (ohne dass wir wüssten, wie hoch dessen Erträge zu dieser Zeit eigentlich sind). Unter den großen und kleinen frommen Stiftungen ist es auch nur eine von vielen – man könnte darüber hinweggehen. Mit den Einkünften aus dem Zehnten soll das Kloster aber eine Kapelle bauen und unterhalten, eine Grablege für die markgräfliche Familie – die Fürstenkapelle nördlich der Klosterkirche.<sup>21</sup> Plötzlich erscheint der Steinbacher Zehnte in einem anderen Licht. Die Grablege im Zisterzienserinnenkloster gehört zu den konstituierenden Akten der fürstlichen Residenzbildung im Oos-Tal, sie ist Teil des badischen Herrschaftsprogramms; die Markgrafen sind in der Region „angekommen“. Herrschaft muss in Zeichen sichtbar sein und die Fürstenkapelle zählt zu diesen Zeichen wie die Burg Hohenbaden. Dem Steinbacher Zehnten wird also zugetraut, ein solches sichtbares Zeichen zu finanzieren, jetzt und in Zukunft.

Nicht jede solcher Prognosen für die Entwicklung der Stadt Steinbach gehen in Erfüllung. Das Marktrecht, das das Privileg von 1258 nennt, hält

auf Dauer nicht, was sich der Stadtherr wohl davon versprochen hat. Aber wir dürfen die Bedeutung der Stadt auch nicht auf ihre Finanzen reduzieren. Für die Markgrafen ist auch ihre Existenz, ihre Mauer, ein Herrschaftszeichen, so wie die Ansiedlung von Ortenauer Adligen in „ihrer“ Stadt den Markgrafen die Zeichenwelt der fürstlichen Patronage und fürstlichen Klientel liefert. Mit diesen Zeichen – Mauer, Markt, Adelssitze – kann Steinbach auch politischer Ort sein, an dem der Markgraf „auftreten“ kann: sicher nicht häufig, aber doch auch zeichenhaft genug. So will Markgraf Bernhard bei schwierigen Geldverhandlungen mit dem Bischof von Straßburg 1407 in Steinbach Hof halten, der Bischof soll in „seinem“ Sasbach abwarten; die Unterhändler zwischen beiden Hoflagern sollen sich in Bühl treffen.<sup>22</sup>

Hat das Stadtrechtsprivileg von 1258 nun also doch eine „bedeutende“ Stadt geschaffen? Wir können die Frage getrost weiter offen lassen und stattdessen resümieren: Das Privileg hat einen eigenen Rechtsraum entstehen lassen. Er verändert sich, seine Grenzen sind uns wie den Steinbachern selbst nicht immer deutlich, aber er besteht rund 550 Jahre. Die Landesherrschaft im Alten Reich setzt sich – vor allem im deutschen Südwesten – oft aus einer Addition solcher Rechtsräume zusammen und selbst die Aufklärung, die vormoderne Staatsbildung, legt die Grenzen solcher Rechtsräume selten nieder. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts gewinnt die Vorstellung vom abstrakten Staat langsam an Gewicht. Nicht mehr die Leibesherrenschaft, nicht mehr die persönliche Bindung der Untertanen an den Fürsten begründen die Steuern und Lasten und Fronen, sondern die „Staatspflichten“. Diese Staatspflichten sind darum aber auch nicht mehr verhandelbar, denn es sind ja abstrakte, eherner Gesetze (die Last wird keineswegs geringer). Trotzdem bleiben die vielfachen Rechtsräume im Kern bestehen bis ins 19. Jahrhundert, bis die deutschen Schüler der französischen Revolution, die Minister der Rheinbundstaaten, mit kühlen Verordnungen die Rechtsgleichheit des Staatsvolks erzwingen.

Wir feiern eine Urkunde, die 750 Jahre alt ist. Mehr als ein halbes Jahrtausend besaß sie Rechtskraft und wirkte auf die Lebensbedingungen eines Gemeinwesens – Grund genug, eine solche Wirkungsgeschichte zu betrachten, sie von allen Seiten zu bestaunen und immer wieder Neues darin zu entdecken.

#### *Anmerkungen*

- 1 Vortrag bei der Jahresversammlung des Historischen Vereins für Mittelbaden am 5. Oktober 2008 in Baden-Baden-Steinbach zum 750-jährigen Jubiläum der Stadtrechtsverleihung durch König Richard von Cornwall.
- 2 Vgl. Der Stadtkreis Baden-Baden, bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abt. Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1995,

- S. 161–171, dazu Kurt Andermann, Wein- und Fruchtpreise in Steinbach, in: Michael Matheus (Hg.), *Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter*, Mainz 1998, S. 481–502, mit der in Anm. 8 genannten älteren Literatur, vor allem: Gerhard J. Kratz, *Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte der Stadt Steinbach*, masch. Staatsexamensarbeit Freiburg 1955 und Günter Haselier, *Die Markgrafen von Baden und ihre Städte*, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 107 (1959), S. 263–90.
- 3 vgl. GLA 67/1377 fol. 5.
  - 4 vgl. 1452 August 28, *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg* [künftig: RMB], 4 Bände, Innsbruck 1900ff., Nr. 7412.
  - 5 GLA 66/8285 und 66/8279 fol. 1v.
  - 6 GLA 66/8285.
  - 7 vgl. 1664: GLA 181/88.
  - 8 1654, GLA 66/8279 fol. 1v.
  - 9 Vgl. RMB 641.
  - 10 vgl. RMB 5123.
  - 11 GLA 181/126.
  - 12 GLA 181/77.
  - 13 GLA 6667/8271 fol. 2v, das folgende Zitat fol. 5r.
  - 14 GLA 229/100619, hier auch das folgende Zitat.
  - 15 GLA 229/100619.
  - 16 GLA 181/88.
  - 17 vgl. RMB 990 und 991.
  - 18 vgl. RMB 7917, 8571, 9092.
  - 19 vgl. GLA 71/1677.
  - 20 vgl. RMB 1698, dazu RMB 900.
  - 21 vgl. RMB 570, dazu Hansmartin Schwarzmaier, *Lichtenthal als Grabkloster der Markgrafen von Baden im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Harald Siebenmorgen (Hg.), *750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal, Sigmaringen 1995*, S. 23–34.
  - 22 vgl. RMB 2392.